

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Kreises Heinsberg
Aktenzeichen: 370-63.0025/19/1.6.2

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird öffentlich bekannt gegeben:

Die MLK Consulting GmbH & Co.KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz, beantragt nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Änderung der Leistung einer bereits genehmigten Windkraftanlage. Die Änderung der Leistung soll durch eine Änderung des Anlagentyps von einer Vestas V136-3,45MW zu einer Vestas V136-4,2MW erfolgen. Der Antrag auf Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie in einer Sonderbaufläche der Stadt Hückelhoven für Windenergie (Windpark Hückelhoven-Doveren), gemäß Ziffer 1.6.2, Verfahrensart V, des Anhangs 1 (weniger als 20 Windkraftanlagen) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - (4. BImSchV), betrifft das Grundstück in 41836 Hückelhoven, Gemarkung Doveren, Flur 1, Flurstück 26.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG. Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung in zwei Stufen. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Die Prüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten nicht vorliegen und somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Heinsberg, den 27.11.2019
Der Landrat
In Vertretung

Schneider
Allgemeiner Vertreter